

von Sr. Magnificenz dem Rector und den Herren Decanen der vier Facultäten mitunterzeichnet wie oben.

Friedrich Bülow, d. S. Rector. Herm. Otto Böttger,  
D. Christ. Wilh. Niedner, für den Universitäts-Secretair.  
theologischen Decan.  
D. Gustav Hänel, d. S. Decan der  
Juristen-Facultät.  
D. Joh. Christ. Gottfr. Jörg, Decan  
der medicinischen Facultät.  
Moritz Wilh. Drobisch, d. S. Decan  
der philosophischen Facultät.

Präsident v. Schönfels: Die geehrte Kammer hat bereits den Vorschlag des Directoriums vernommen, der also dahin geht, den Herrn Professor Tuch provisorisch zuzulassen und ihm aufzugeben, die Vollmacht seiner Corporation noch beizubringen, sofern nämlich nicht die Kammer vielleicht etwas Anderes beschließt. Denn bezüglich der Vollmacht ist noch zu erinnern, daß sie im Ganzen früher nichts weiter enthalten hat, als das, was hier in diesem Wahlprotocoll ebenfalls enthalten ist. Es würde daher, dafern die Kammer einen Beschluß der Art faßt, daß das Wahlprotocoll als Vollmacht anzusehen sei, das Directorium bei seinem Vorschlage nicht beharren. Ich habe zu erwarten, ob irgend Jemand das Wort ergreift.

D. Harleß: Es ist mir eine eigenthümlich schmerzliche Empfindung, daß ich gerade in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen mich gedrungen fühle. Je weniger mir das Verhalten der Universität Leipzig begreiflich erscheint, umso mehr möchte ich der hohen Kammer zu bedenken geben, ob nicht das, was allerdings nach einer Seite hin bloß als Formalität zu betrachten sein dürfte, doch von uns besonders accentuirt werden müsse, als die letzte Sanction, in welcher die mit der Wahl eines Abgeordneten betraute Corporation erklärt, daß sie die Wahl vollzogen habe, und in dem von ihr Gesendeten den wirklichen Vertreter der Universität anerkannt wissen wolle. Unter andern Umständen bin ich zwar der Letzte, der auf Formalitäten der Art Gewicht legt. Und da ich der Jüngste in diesem hohen Kreise und unbekannt mit dem Brauche der hohen Kammer bin, so wollte ich es bloß als Bedenken der weiteren Berathung anheimgeben, ob man nicht unter den gegenwärtigen Umständen darauf zu dringen Anlaß habe, daß das Letzte, was zu geschehen hat, um die vollzogene Wahl als wirkliche Universitätswahl zu sanctioniren, erst noch einzuholen sei, bevor der Bevollmächtigte der Universität Leipzig in unserer Mitte Platz ergreift. Ich habe, wie gesagt, nichts weiter thun wollen, als dies der Berathung der hohen Kammer unterstellen.

Präsident v. Schönfels: Es ergreift Niemand weiter das Wort . . . .

v. Welck: Ich wollte mir nur ein Wort erlauben, nämlich ich bin im Allgemeinen vollkommen mit der Ansicht ein-  
I. R.

verstanden, die so eben von dem geehrten Sprecher entwickelt wurde, und verkenne keineswegs die Wichtigkeit des in dieser Beziehung zu ergreifenden Weges. Indes möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings schon einige Male Fälle vorgekommen sind, wo Abgeordnete nur provisorisch zugelassen worden sind, eben unter der Voraussetzung, daß sie erst noch über ihre Bevollmächtigung die erforderlichen näheren Beweisgründe angeben würden. Also wenn man sich auch wirklich noch das vorbehalten wollte, was von dem geehrten Sprecher so eben erwähnt wurde, so glaube ich doch, daß demohnerachtet einer provisorischen Zulassung des Herrn Professor Tuch nichts entgegen stehen würde.

D. Harleß: Herr Präsident! Wenn nach dem bisherigen Brauche feststeht, daß die provisorische Zulassung in der Weise stattgefunden hat, so ist mein Bedenken vollkommen beseitigt.

Prinz Johann: Ob bisher eine provisorische Zulassung in dieser Kammer stattgefunden hat, ist mir nicht erinnerlich. Der vorliegende Fall dürfte aber doch eigenthümlich sein. Wir verlangen eine Vollmacht, die eine bloße Form ist; materiell ist allerdings meiner Ueberzeugung nach die Wahl vollkommen gültig. Wenn wir nunmehr sagen, wir lassen den Professor D. Tuch provisorisch zu und verlangen die Beibringung der Vollmacht, so folgt daraus, daß, wenn er die Vollmacht nicht beibringt, wir ihn ausschließen. Nach Lage der Sache nun ist zu vermuthen, daß er die Vollmacht nicht beibringen werde. Nun weiß ich nicht, ob wir da nicht in ein Irthum hineingerathen werden; ich würde daher der Meinung sein, man ließe ihn zu und erklärte die Vollmacht für eine bloße Formalität, deren man auch entübrigt sein könnte, oder man ließe ihn nicht eher zu, bis die Vollmacht von ihm beigebracht worden wäre.

v. Sehmén (auf Stauchitz): Insofern ein Zweifel überhaupt obwalten sollte, ob es dem Professor D. Tuch möglich sein möchte, die Vollmacht beizubringen, um so mehr, glaube ich, müßten wir darauf bestehen. Die Landtagsordnung schreibt bestimmt vor, daß der Abgeordnete sich durch die Vollmacht zu legitimiren habe. Wir haben keinen Grund, davon abzugehen, das Aeußerste, was wir thun können, ist, den Professor Tuch provisorisch zuzulassen unter Vorbehalt der Beibringung der Vollmacht. Das unterliegt auch bei uns keinem Bedenken, weiter zu gehen kann aber weder im Interesse, noch im Rechte der Kammer liegen.

Vizepräsident Gottschald: Ich gehöre zwar dem Directorium an und bin nicht gemeint, von dessen Ansicht mich zu trennen, die der Herr Präsident im Namen des Directoriums ausgesprochen hat. Indes mache ich darauf aufmerksam, was, wie ich glaube, auch bereits von dem Herrn Präsidenten erwähnt worden ist, daß Herr Professor D. Tuch seine Missive beigebracht hat, sowie auch das Wahlprotocoll im Originale. Letzteres ist vollzogen von dem Rector und von